

Vorlage Nr. 128/17

Betreff: **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Schulausschuss			06.09.2017		Berichterstattung durch:		Herrn Gausmann		
TOP	Abstimmungsergebnis						z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Rat der Stadt Rheine			26.09.2017		Berichterstattung durch:		Herrn Gausmann Herrn Gude		
TOP	Abstimmungsergebnis						z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 230 Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Produktgruppe 11 Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Produktgruppe 23 Bildung

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input checked="" type="checkbox"/> sonstiges (siehe Vorlage)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen Einrichtungen der städtischen Schulen an Schulfremde.

Begründung:

Die Stadt Rheine stellt interessierten Dritten (z. B. Vereinen, etc.) kostenpflichtig Schulräume einschließlich deren Ausstattung für die Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Bei den erhobenen Abgaben handelt es sich um Benutzungsgebühren, die gemäß § 4 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) von Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden können. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 KAG NRW dürfen Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Eine solche Satzung besteht derzeit jedoch lediglich für den eigenständigen Bereich der Vergabe von Turn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Stadien.

Unabhängig davon ist aufgrund der geschilderten Rechtslage und um eine Vereinheitlichung von Vergabemodalitäten, Benutzungsbestimmungen sowie der Gebührensätze zu erreichen, eine eigene Satzung für die Vergabe von Schulräumlichkeiten erforderlich.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Gegenüber dem bisherigen Vorgehen, würden sich folgende Auswirkungen auf die schulfremden Nutzer der Schulräumlichkeiten ergeben:

Gebührenerhöhung durch neue Staffelung

Verein	Gebühr bisher	Gebühren nach Satzung	Bemerkungen
Stadtgarde	pauschal 500,00 €	640,00 €	Durchführung der Westf. Meisterschaften im Kopernikus-Gymnasium (Nutzung von Klassenräumen und Mensa)

In der absolut überwiegenden Mehrheit der Fälle, bleibt die Gebührenhöhe für die Nutzer im Vergleich zum Status quo nahezu unverändert. Mehreinnahmen in größerem Maße werden daher nicht generiert und sind im Detail aufgrund des nur in Teilen prognostizierbaren Nutzerverhaltens schwer ermittelbar.

Beeinträchtigungen durch den Ausschluss von religiösen Veranstaltungen, welche die Nutzung der Schulräumlichkeiten als Kulturzentrum bzw. Kirche vorsehen oder diese Vermutung nahe legen

Verein	Bemerkungen
Caritas-Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit	Durchführung von Abschluss-Gottesdiensten in der Petri-Kirche

Bei den Abschluss-Gottesdiensten der Caritas ist ein weiterer Rückgriff auf die Räumlichkeiten der Petrikirche ohnehin zweifelhaft. Da für die Nutzung der Petri-Kirche aufgrund der enormen Energiekosten keine Rabattierung vorgesehen ist, müsste das Caritas-Bildungszentrum mit der neuen Benutzungsordnung statt bisher 600,00 € nun 1.200,00 € bezahlen.

Beeinträchtigungen durch den Ausschluss gewerblicher Veranstaltungen

Verein	Bemerkungen
Musikkolleg Rheine	Durchführung von Musikprojekten an verschiedenen Schulstandorten

Im Ergebnis sind, gemessen an der Menge der Nutzer und der verschiedenen Nutzungsarten, die voraussichtlichen Auswirkungen der Satzung sehr gering.

Da die Satzung lediglich die außerschulische Nutzung durch Dritte regelt, werden städtische oder schulische Veranstaltungen (etwa Informationsveranstaltungen oder Abschlussgottesdienste) hiervon nicht beeinträchtigt.

Anlagen:

Anlage 1:

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine